

FAQs - Häufig gestellte Fragen und Antworten

1. Asylverfahren, Aufenthaltstitel, Unterbringung

1.1 Wer gilt als Flüchtling?

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als Person, die "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will . . ."

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention)

Anerkannter Flüchtling mit Aufenthaltserlaubnis: Dies sind Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die einen Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben (zunächst i. d. R. über 3 Jahre).

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung: Hierbei handelt es sich um Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden und über ihren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Während des Asylverfahrens können sich die Asylsuchenden lediglich durch eine befristete Aufenthaltsgestattung ausweisen.

Duldung: Hierbei handelt es sich um Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können.

Ablehnung: Wenn ein Asylantrag in Deutschland abgelehnt ist, muss der Asylsuchende grundsätzlich in sein Herkunftsland zurückkehren.

1.2 Wie viele Flüchtlinge kommen nach Hamburg und aus welchen Ländern stammen sie?

Das Bundesland Hamburg nimmt nach dem „Königsteiner Schlüssel“ jedes Jahr rund 2,5 Prozent der Gesamtzahl der nach Deutschland einreisenden Asylbewerber auf.

Im Jahr 2015 hat Hamburg mehr als 22.000 Flüchtlinge aufgenommen, von denen rund 21.000 in öffentlichen Unterkünften untergebracht wurden.

Damit hat die Freie und Hansestadt Hamburg im Jahr 2015 über 15.000 Menschen mehr aufgenommen als noch im Vorjahr 2014 mit 6638 Menschen.

Bis Ende Februar 2016 suchten 6.885.044 Menschen in Hamburg Schutz. 2.209.156 wurden nach dem Königsteiner Schlüssel in andere Bundesländer verteilt. 2.342 Personen wurden Hamburg zugewiesen, darunter 4.178 mit Unterbringungsbedarf.

Monat	Schutzsuchende (vor Verteilung)	Davon zugewiesen Hamburg	Darunter mit Unterbringungsbedarf
Summe 2014:	12.653	6.638	5.985
Januar 2015	1.557	924	845
Februar 2015	1.755	1.080	1.004
März 2015	1.811	844	794
April 2015	1.817	844	777
Mai 2015	2.192	985	898
Juni 2015	3.404	1.673	1.407
Juli 2015	5.709	1.725	1.501
August 2015	6.676	2.125	2.070
September 2015	10.100	2.886	2815
Oktober 2015	10.437	2.887	2.836
November 2015	9.588	4.065	3.987
Dezember 2015	6.552	2.261	2.053
Summe 2015:	61.598	22.299	20.987
Januar 2016	3.890	2.334	2.022
Februar 2016	2.841	2.342	2.156
März 2016	1.362	643	507
April 2016	1.136	567	381
Summe bis Feb. 2016:	9.229	5.886	5.066

Die meisten Flüchtlinge erreichen Hamburg gegenwärtig aus Syrien und Afghanistan.

(Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration: Stand März 16)

1.3 Wie werden Flüchtlinge in Hamburg untergebracht?

Alle volljährigen Zuwanderer, Kinder in Begleitung ihrer Eltern und Duldungsantragsteller werden zunächst in der Zentralen Erstaufnahme, einer Einrichtung der Innenbehörde, aufgenommen und anschließend in einer der Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Hier verbleiben sie während einer so genannten Residenzpflicht von etwa drei Monaten, wobei zugleich ermittelt wird, ob sie einen Unterbringungsbedarf haben oder ob sie anderweitig mit einer Unterkunft versorgt sind (zum Beispiel bei Verwandten oder Bekannten).

Nach einem Aufenthalt von etwa drei Monaten sieht das Asylverfahrensgesetz die Unterbringung in Folgeeinrichtungen vor, für die die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration verantwortlich ist.

In der Folgeunterbringung wird seit 2006 nicht mehr zwischen Flüchtlingen und Wohnungslosen unterschieden, weshalb eine gemeinsame Unterbringung erfolgt. Die meisten Standorte der

öffentlichen Unterbringung und der Zentralen Erstaufnahme werden von f & w fördern und wohnen AÖR betrieben. Weitere Einrichtungen werden vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) betrieben.

In Hamburg gibt es unterschiedliche Unterkünfte. Es gibt sowohl Wohnungen, Wohncontainer, Pavillonhäuser und feste Wohnhäuser. Eine Übersicht der Unterkünfte finden Sie hier:

<http://www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung-standorte/>

Gegenwärtig verfügt Hamburg in 133 Standorten über rund 39.000 Plätze zur Unterbringung von geflüchteten Menschen in Hamburg:

- Zentrale Erstaufnahme (ZEA) = 39 Standorte, 21.000 Plätze
- Öffentlich-rechtliche Unterbringung (Folgeunterkunft) = 94 Standorte, rund 18.000 Plätze

Derzeit sind rund 43.500 weitere Plätze in 59 Standorten in Planung.

(Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Stand Feb. 16)

1.4 Welche gesetzlichen Ansprüche haben Flüchtlinge?

Jeder Flüchtling hat neben dem Recht auf Unterbringung auch einen Anspruch auf all jene Leistungen, die ihm nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zustehen. Dieses Bundesgesetz regelt die Höhe und Form von Leistungen zur Sicherung des Grundbedarfs: Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt, Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

Flüchtlinge erhalten eine medizinische Versorgung. Um die Behandlung im Ernstfall sicherzustellen, hat Hamburg eine Vereinbarung mit der AOK Bremen/Bremerhaven geschlossen. Unter anderem soll mit der Versorgung durch eine Krankenkasse und der Aushändigung einer Krankenversichertenkarte für die Leistungsberechtigten ein größtmögliches Maß an Normalität ermöglicht werden.

(Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration: Stand Sep. 15)

Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.hamburg.de/gesundheit-fluechtlinge/4588350/medizinische-versorgung-hintergrund/>

2. Flüchtlinge und Sport

2.1 Sind Flüchtlinge im Sport versichert?

Ja! Der Hamburger Sportbund hat mit der ARAG-Sportversicherung eine Zusatzversicherung abgeschlossen. Asylbewerber und Flüchtlinge erhalten Unfall- und Haftpflichtschutz, während sie aktiv an Sportangeboten in einem der rund 817 Mitgliedsvereine des Hamburger Sportbundes

teilnehmen. Die versicherten Personen sind auch als Zuschauer/Begleiter sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen Veranstaltungen versichert.

Mitversichert ist der direkte Weg von den Veranstaltungen in die Unterkunft (Rückweg).

2.2 Können Mitgliedsbeiträge von Flüchtlingen über das Projekt Kids in die Clubs finanziert werden?

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre haben eine Berechtigung auf Kids in die Clubs-Mitgliedschaften, sobald ein Asylantrag gestellt worden ist. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <http://www.hamburger-sportjugend.de/foerderungen/foerdermoeglichkeiten/kids-in-die-clubs-mitgliedschaften>

2.3 Was muss beachtet werden, wenn Flüchtlinge am Wettkampfbetrieb teilnehmen möchten?

Residenzpflicht (räumliche Beschränkung des Aufenthalts)

Im Januar 2015 wurde die Residenzpflicht für Asylbewerber und geduldete Ausländer gelockert. Sie gilt weiterhin für die ersten drei Monate nach Ankunft in Deutschland. Anschließend erlischt diese und die Personen können sich frei im gesamten Bundesgebiet bewegen.

Für den Sport bedeutet dies, dass Flüchtlinge drei Monate nach ihrer Ankunft an Auswärtsspielen, Wettkämpfen und Ausflügen innerhalb Deutschlands problemlos teilnehmen können.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge reisen ohne Eltern, d.h. ohne Erziehungsberechtigte nach Deutschland ein. Sie werden vom jeweils zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und bekommen zumeist einen Vormund. Dieser ist dann gesetzlicher Vertreter der jeweiligen Person und unterschreibungsbefugt. Der Vormund kann eine Person, ein Verein oder das Jugendamt selbst sein. Im Falle einer notwendigen Zustimmung des Erziehungsberechtigten, beispielsweise bei einer Vereinsmitgliedschaft oder bei der Beantragung von Spielerpässen, kann sich der Verein an den entsprechenden Vormund wenden.

2.4 Können Flüchtlinge im Verein ehrenamtlich tätig werden?

Flüchtlinge können z. B. im Rahmen eines Übungsleiter- oder Ehrenamtsvertrages tätig werden. Wenn diese Tätigkeit über die Aufgaben eines normalen Mitgliedes hinausgehen, muss eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden, auch wenn es sich im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht um ein echtes Beschäftigungsverhältnis handelt.

In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts werden gezahlte Aufwandsentschädigungen des Vereins vom Sozialamt auf die gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.

Danach werden Aufwandsentschädigungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit bis zu 200€ pro Monat nicht mehr angerechnet. Eine anderweitige Entschädigung, z. B. durch Geschenke oder Gutscheine, ist dagegen immer möglich.

Eine ehrenamtlich unentgeltliche Tätigkeit in Vereinen ist Flüchtlingen in jedem Fall – auch ohne behördliche Genehmigung möglich.

2.5 Können Flüchtlinge im Verein einer Beschäftigung nachgehen?

Flüchtlinge mit dem Status „Aufenthaltsgestattung“ oder einer „Duldung“ dürfen während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts nicht arbeiten.

Nach dieser Zeit ist die Aufnahme einer unselbständigen Arbeit erst möglich, wenn dies durch die Behörden genehmigt wird. Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel gewährt, wenn sich niemand aus Deutschland oder einem EU-Staat um die gleiche Stelle bewirbt. Diese sogenannte Vorrangprüfung entfällt nach dem 15. Monat.

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis vorweisen können, haben dagegen in den meisten Fällen sofort die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder eine Ausbildung aufzunehmen.

2.6 Können Flüchtlinge ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) absolvieren?

Eine Beschäftigung im Rahmen der Freiwilligendienste hängt mitunter vom jeweiligen Aufenthaltsstatus sowie von einer Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde ab. Wenn Sie gerne einen Flüchtling im FSJ oder BFD beschäftigen möchten, wenden Sie sich zur Klärung der Einzelheiten an die Hamburger Sportjugend. Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Koordinatoren finden Sie [hier](http://www.hamburger-sportjugend.de/freiwilligendienste-im-sport). <http://www.hamburger-sportjugend.de/freiwilligendienste-im-sport>

2.7 An wen kann sich der Sportverein wenden, wenn er Sportangebote für Flüchtlinge durchführen möchte?

Vereine, die für Flüchtlinge Sportangebote durchführen möchten, wenden sich am Besten an die einzelnen Flüchtlingsunterkünfte direkt. Die meisten Standorte der öffentlichen Unterbringung und der Zentralen Erstaufnahme werden von f & w fördern und wohnen AöR betrieben. Weitere Einrichtungen werden vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) betrieben. Informationen zur Lage der verschiedenen Unterkünfte und deren Verwaltung finden Sie jeweils auf den Internetseiten der Behörde für Arbeit, Soziales Familie und Integration.

<http://www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung-standorte/>

Empfehlenswert ist es auch sich mit bereits bestehenden Flüchtlingsinitiativen zusammenzutun, da diese oftmals bereits Kontakte in den Unterkünften haben und gute Schnittstellen zu den Bewohnern der Unterkünfte darstellen.

Alternativ können Sie sich auch gerne mit dem Team des Programms „Integration durch Sport“ im Hamburger Sportbund in Verbindung setzen. Wir helfen Ihnen dabei geeignete Kooperationspartner zu finden und sind auch gerne bei den ersten Auftaktgesprächen und der anfänglichen Planung der Angebote dabei.

2.8 Gesundheitsschutz für Ehrenamtliche

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Flüchtlingshilfe gibt es ein individuelles gesundheitliches Risiko, das eingegrenzt werden sollte – gleichzeitig empfiehlt es sich, dabei ein gewisses Augenmaß zu bewahren: Im Alltag ist man im Kontakt mit anderen Menschen ständig Erregern ausgesetzt, macht sich aber in der Regel darüber nur wenig Gedanken. Bereits eine konsequente Händehygiene kann helfen, bestimmte Ansteckungen zu vermeiden.

Vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist eine Überprüfung des eigenen Impfstatus und gegebenenfalls die Nachholung fehlender Impfungen durch den Hausarzt beziehungsweise die Hausärztin dringend zu empfehlen. Auch wer nur mit Erwachsenen zu tun hat, sollte unbedingt seinen Impfstatus überprüfen und Impflücken schließen lassen. Grundsätzlich gilt: Ein vollständiger Impfschutz ist auch ohne Kontakt zu Flüchtlingen ratsam. So schützt man sich und andere.

Neben den sogenannten Standardimpfungen gibt es Indikationsimpfungen, die für den Einzelnen seiner individuellen gesundheitlichen Situation entsprechend sinnvoll sein können. Ehrenamtliche sollten sich hierzu bei ihrem Hausarzt beziehungsweise ihrer Hausärztin erkundigen. Bei den Standardimpfungen haben alle gesetzlich Versicherten einen Anspruch auf die Leistung, bei den Indikationsimpfungen sollten sich Ehrenamtliche vorab bei ihrer Krankenkasse erkundigen.

(Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz: Stand Sep. 2015)

Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.hamburg.de/gesundheit-fluechtlinge/4591374/gesundheitschutz-ehrenamtliche/>

3. Steuern und Gemeinnützigkeit

3.1 Kann ein Sportverein kostenlose Angebote für Flüchtlinge machen?

Gemäß einer Stellungnahme des Hamburger Senats zur Frage der Gefährdung der Gemeinnützigkeit von Sportvereine, die sich für Flüchtlinge engagieren und einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen kann festgehalten werden, dass beitragsfreie Mitgliedschaften für Flüchtlinge sowie ein weiteres Engagement für Flüchtlinge derzeit keine Auswirkung auf die Gemeinnützigkeit haben.

3.2 Können Flüchtlinge in Sportvereinen mitmachen und müssen sie hierfür Mitglied sein?

Ja. Für die Teilnahme an den Sportangeboten eines Sportvereins spielt es keine Rolle, ob die Person Asylbewerber ist und welchen Status sie besitzt. Ob die Person dann Mitglied sein muss oder nicht, hängt mit der Satzung des jeweiligen Sportvereins zusammen.

Ein Verein kann nicht ohne weiteres Flüchtlingen den Mitgliedbeitrag mindern oder erlassen, wenn die Satzung eine solche Ermäßigung nicht hergibt.

Vereine deren Satzungszweck nicht die Mildtätigkeit oder die Förderung zur Hilfe von Flüchtlingen ist, dürfen Maßnahmen nur im Rahmen des Schreibens vom Bundesministerium für Finanzen als Sonderaktion / Ausnahmeregelung im Zeitraum 01.08.2015 bis 31.12.2016 durchführen.

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge ist es für den Zeitraum 01. August 2015 bis 31. Dezember 2016 ausnahmsweise unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandenen Mittel, die keiner anderen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen eingesetzt werden.

Ist Bestandteil des Satzungszwecks die „Mildtätigkeit“ oder „die Förderung zur Hilfe von Flüchtlingen“ sind alle Maßnahmen, Aktivitäten und Veranstaltungen, die dem Personenkreis – auch unmittelbar – zugutekommen, möglich.

Hat ein Verein nur die Förderung des Sports in der Satzung stehen, können lediglich Maßnahmen im Zusammenhang mit Sport durchgeführt werden.

Weitere Antworten auf steuerrechtliche Fragestellungen finden Sie im „Leitfaden für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge durch gemeinnützige Sportvereine“ auf der Homepage des Hamburger Sportbundes.

4. Finanzielle Unterstützung

4.1 Wo erhalten Sportvereine finanzielle Unterstützung?

Der Hamburger Sportbund unterstützt Sportvereine, die Flüchtlingen die Teilnahme an ihren Angeboten ermöglichen, finanziell. Für das Projekt „Willkommen im Sport“ haben die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und das Einwohnerzentralamt Hamburg 140.000 € bereitgestellt.

Sportvereine haben ab dem 19.10.2015 die Möglichkeit Anträge auf finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Angeboten in Kooperation mit Erstaufnahmeeinrichtungen und Folgeunterkünften zu stellen. Bei den Maßnahmen kann es sich um ganzjährige Angebote, Kurse, Ferienprogramme oder eintägige Veranstaltungen handeln, die gezielt Flüchtlinge ansprechen und zu deren Integration beitragen sollen.

Die Richtlinien und Antragsformulare sind unter Downloads auf der HSB-Homepage bereitgestellt.

Sportvereine, die beim DFB einen Antrag für das Projekt „1:0 für ein Willkommen“ gestellt haben und von dort Mittel erhalten, können für dieselbe Maßnahme keine Mittel beim Hamburger Sportbund beantragen.

Die Hamburger Sportjugend hat einen Antrag auf finanzielle Mittel bei der Deutschen Sportjugend gestellt, um gezielt Angebote für „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ in Kooperation mit dem Landesbetrieb für Erziehung und Beratung zu bezuschussen. Sobald der Antrag genehmigt wird, können hierfür Anträge bei der Hamburger Sportjugend gestellt werden.

4.2 Weitere Fördermöglichkeiten:

Alexander-Otto-Sportstiftung

Die Sportstiftung initiiert einen hamburgweiten Flüchtlingsfonds mit einem Umfang von 20.000 Euro. Damit unterstützt sie Vereine und Institutionen, die Sportangebote für Flüchtlinge in Erstunterbringungen schaffen. Der Stiftung ist es wichtig, diesen Menschen, die sich oft in einer schweren psychischen Situation befinden, Möglichkeiten des körperlichen Ausgleichs und des Miteinanders und so etwas Abwechslung in ihrem Alltag zu bieten. Die Stiftung unterstützt bei der Anschaffung von Sportausrüstung (Quelle: Alexander-Otto-Stiftung).

"Demokratie Leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" - Projekt „Lokale Partnerschaften in Harburg“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert im Rahmen des Programms "Demokratie Leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" das Projekt "Lokale Partnerschaften in Harburg" mit 55.000 Euro jährlich über eine Laufzeit von fünf Jahren. Die Stadt Hamburg stellt zusätzlich einmalig 50.000 Euro zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingsarbeit zur Verfügung.

Unterstützung Ehrenamt Flüchtlingshilfe Wandsbek

Im Auftrag des Bezirksamtes Wandsbek unterstützt die Lawaetz-Stiftung das ehrenamtliche Engagement für geflüchtete Menschen im Bezirk Wandsbek. In Wandsbek stehen zurzeit insgesamt 10.000 € zur Finanzierung von kleineren Projekten bis zu 500 € zur Verfügung. Diese Mittel sind formlos zu beantragen und werden dann dem Gremium, bestehend aus Vertretern der vier Fraktionen der Bezirksversammlung Wandsbek, vorgelegt. Gerne unterstützt die Lawaetz-Stiftung Sie bei der Antragstellung zur Finanzierung von Projekten in ihrem Verein und/oder Initiative. Zusätzlich stehen weitere Mittel zur Verfügung zur Finanzierung von Projekten mit einem größeren Finanzvolumen. Kontakt: Karin Robben (Quartiersentwicklung Schnelsen-Süd, Koordination Lokale Partnerschaften Harburg, Unterstützung Flüchtlingshilfe Wandsbek) Tel.: 0171 176 90 11; Email: robben@lawaetz.de

BASFI und die Hamburger Bezirke („Forum Flüchtlingshilfe“

Auf Grundlage der Drucksache 21/1354 „Forum Flüchtlingshilfe“ fördern die BASFI und die Hamburger Bezirke u.a. Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen in Höhe von bis zu 5000€ im Jahr, die



das Engagement von Ehrenamtlichen unterstützen, die Integration von Geflüchteten verbessern oder positive Begegnungen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen fördern. Anrechenbare Ausgaben sind beispielsweise: Honorare/Aufwandsentschädigungen, Sachausgaben und Abgaben bzw. Beiträge.

Deutscher Fußball-Bund

Die Egidius-Braun-Stiftung des Deutschen Fußball-Bundes, die deutsche Fußballnationalmannschaft und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Aydan Özoğuz, haben gemeinsam die Flüchtlingsinitiative „1: 0 für ein Willkommen“ ins Leben gerufen.

Fußballvereine, die sich speziell für Flüchtlinge engagieren, können in diesem und im nächsten Jahr jeweils 500 € als Starthilfe beantragen. Bundesweit können in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 600 Vereine gefördert werden.

Weitere Informationen finden Sie beim Deutschen Fußball-Bund unter:

<http://www.dfb.de/news/detail/fluechtlingsinitiative-10-fuer-ein-willkommen-118752/p/2/>

Eine Broschüre zum Thema „Fußball mit Flüchtlingen“ finden Sie unter:

http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/55779-Fussball_mit_Fluechtlingen_barrierefrei.pdf